

33/SN-309/ME
1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.053/24-II 1/93

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telex
0222/52 1 52/727

Parlament
1017 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

D. Alisch Karanit

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle 1993);
Stellungnahme.

Klappe Betrifft GESETZENTWURF (DW)
GZ 1017 Wien
Datum: 2. Okt. 1993
Verteilt 29.10.93 Men

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1993 zu übermitteln.

22. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Miklau

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gz 825.053/24-II 1/93

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. IV 9
Herrengasse 7
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Teletex 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird (ZDG-Novelle 1993);
Stellungnahme.**

ZI. 34 103/264-IV/9/93.

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz
wie folgt Stellung:

Zu §§ 2 und 5:

Die Ziele des Entwurfs, die Formerfordernisse einer Zivildiensterklärung klarer zu gestalten und einen Einberufungsbefehl mit Abgabe einer Zivildiensterklärung außer Kraft treten zu lassen, werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings erheben sich im einzelnen folgende Bedenken:

1. Bestimmungen über den Inhalt einer Zivildiensterklärung finden sich in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und letzter Satz und in § 5 Abs. 1 letzter Satz. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wäre eine Lösung zu bevorzugen, bei der alle Formerfordernisse in einer einzigen Bestimmung enthalten sind.

2. Der vorletzte Satz im § 2 Abs. 1 (Ruhens oder Ausschluß) stellt an dieser Stelle einen Fremdkörper dar. Außerdem scheint die (offenbar an den einfachen Bundesgesetzgeber) erteilte Ermächtigung zu weit zu sein, weil sie keinerlei Determinierung enthält.

3. Normadressat von § 5 Abs. 1 erster Satz ist offenbar eine Behörde, Normadressat des weiteren Gesetzestextes ist dagegen der Wehrpflichtige, der eine Zivildiensterklärung abgeben will. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten diese beiden Teile in getrennte Absätze gefaßt werden.

4. Unklar und auch aus den Erläuterungen nicht erkennbar ist, wann eine Zivildiensterklärung nach § 5 Abs. 3 "offensichtlich unwirksam" sein soll. Insbesondere ist unklar, ob dies davon abhängt, daß eine der Erklärungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht abgegeben wurde, oder (auch) davon, daß die Zivildiensterklärung an Vorbehalte oder Bedingungen geknüpft wurde oder daß der Erklärung kein oder nur ein unvollständiger Lebenslauf (§ 5 Abs. 1 letzter Satz) beigeschlossen wurde. Eine Klarstellung erscheint angezeigt; es könnte etwa auf bestimmte in § 5a Abs. 4 genannte Fälle verwiesen werden.

Zu § 3:

Die Erweiterung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistungen, insbesondere auch im Bereich der Resozialisierungshilfe, ist aus der Sicht des BMJ zu begrüßen.

Zu §§ 5 und 5a:

Bei der Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung fällt auf, daß durch die im Entwurf gewählte Gestaltung der Eindruck erweckt wird, daß wesentlich mehr Bestimmungen inhaltlich verändert werden, als tatsächlich der Fall ist. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht alte und neue Fassung der inhaltlich entsprechenden Bestimmung auch räumlich gegenübergestellt werden sollten, also etwa § 5 Abs. 1 aF dem § 5a Abs. 1 nF, § 5 Abs. 5 nF dem § 5a Abs. 4 nF usw. Sollte dies nicht möglich sein, so wird angeregt, zumindest nur jene Teile der

vorgeschlagenen Fassung durch Unterstreichung zu kennzeichnen, die von der alten Rechtslage abweichen.

Zu § 14a:

1. Abs. 1 könnte am Ende besser lauten: "....., so endet der Aufschub mit Einlangen".

2. In Abs. 3 ist unklar, wer mit dem "Auftraggeber" gemeint ist, zumal ein solcher in § 13 Abs. 1 nicht erwähnt ist und eine Befreiung nach § 13 Abs. 1 Z 1 von Amts wegen aus öffentlichen Interessen erfolgt.

Zu § 57a:

1. Das Verhältnis zwischen den Begriffen des "Verwendens" und des "Übermittelns" in Abs. 1 und 2 scheint nicht geklärt. Es wird darauf hingewiesen, daß in § 3 Z 9 DSG das "Übermitteln" definiert ist, während der Begriff des "Verwendens" im DSG nicht definiert ist, sondern das Wort "benützen" verwendet wird (§ 3 Z 8). Es scheint auch überraschend, daß in Abs. 2 von Empfängern übermittelter Daten die Rede ist, ohne daß zuvor eine Ermächtigung zur Übermittlung erteilt wurde. Sollte der Entwurf davon ausgehen, daß das "Übermitteln" ein Unterfall des "Verwendens" ist (was allerdings weder dem allgemeinen Sprachgebrauch noch der Terminologie des DSG entspricht), so sollte dies zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

2. Im übrigen wäre zu überlegen, ob die offenbar als Ermächtigung gedachte Bestimmung des Abs. 2 nicht enger zu fassen wäre, ohne daß dadurch konkrete Bedürfnisse der Zivildienstverwaltung behindert werden.

22. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

M i k l a u